

Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit macht, mißt es der Täterpersönlichkeit große Bedeutung zu. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung zieht es auch die Ursachen und Bedingungen von Straftaten in den Kreis seiner Betrachtungen. Darüber hinaus regelt es nicht nur Strafen, sondern auch Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten. Es enthält ein vielgliedriges System von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Grundsätze ihrer Anwendung und bestimmt die von den gesellschaftlichen Gerichten bei der Beratung und Entscheidung über ein nicht erheblich gesellschaftswidriges Vergehen zu beschließenden Maßnahmen. Alle zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Beziehung stehenden tatsächlichen Umstände können im Strafverfahren konkret nur erkannt werden, wenn die gesellschaftlichen Kräfte differenziert in die Untersuchung und Entscheidung der Strafsache einbezogen werden. Deshalb erfordern die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die ihnen folgerichtig entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen über die differenzierte Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren. *Damit tritt die Entfaltung der sozialistischen Demokratie (die Verbindung der zentralen Lenkung und Leitung mit breitester demokratischer Initiative und Mitbestimmung der Bürger), die das sozialistische Strafrecht ausdrückt, auch als Inhalt der strafprozessualen Normen in Erscheinung.* Insbesondere die differenzierte Mitwirkung von Vertretern der Kollektive, von gesellschaftlichen Anklägern, von gesellschaftlichen Verteidigern im Strafverfahren macht das sichtbar.

Das sozialistische Strafrecht ist u.a. darauf gerichtet, „den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen“ (Artikel 2 Abs. 1 StGB). Weil die Beteiligung des Beschuldigten bzw. Angeklagten am Strafverfahren sowohl im Hinblick auf die allseitige und unvoreingenommene Untersuchung des Sachverhalts als auch die vom sozialistischen Strafrecht angestrebte Ingangsetzung der Erziehung und Selbsterziehung von großer Bedeutung ist, legt die Strafprozeßordnung eine Methode zur Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten fest, derzufolge der Täter auch durch das Strafverfahren zur Erkenntnis seiner verantwortungslosen Entscheidung, zur Erkenntnis seiner gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährlichen Vorstellungen gebracht wird. Auch wegen dieser Zielstellung ist in der Strafprozeßordnung die Stellung des Beschuldigten bzw. Angeklagten als Prozeßsubjekt und sein Recht auf aktive Mitwirkung am Strafverfahren weitgehend ausgestaltet worden (z.B. §§ 15, 91, 105, 223, 229, 230, 238, 239 StPO).